



Stadt Büdingen

Nutzungsbestimmungen für das Freibad der Stadt Büdingen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzungsentgelte für die Einrichtungen des Freibades der Stadt Büdingen sind entweder Einzel- oder Zeitentgelte. Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Der Zutritt zum Freibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich möglich. Eintrittskarten können vor Eröffnung der jeweiligen Freibadsaison online oder im Vorverkauf an der Freibadkasse, ansonsten an den Personalkassen und am Kassenautomaten des Freibades oder im Webshop über die Internetseite www.freibad-buedingen-onlinetickets.de erworben werden. Sie haben für den dort benannten Zeitraum Gültigkeit. Das online erworbene Ticket kann entweder ausgedruckt oder auf dem Smartphone vorgezeigt werden. Saison-, Feriendauer- und Zehnerkarten können an der Freibadkasse gegen Gebühr auf personalisierte RFID-Karten übertragen werden. Die Eintrittskarten werden beim Betreten des Bades eingescannt.
3. Der Nachweis für die Entgeltzahlung gilt als erbracht, wenn der Badegast mit dem Ticket das Freibad betritt bzw. das Ticket erhalten hat. Die Stadt Büdingen als Badbetreiber ist jederzeit berechtigt, Kontrollen gelöster Tickets vorzunehmen.

II. Eintrittspreise

1. Für das Freibad der Stadt Büdingen werden folgende Eintrittspreise festgesetzt:

a) **Einzelkarten:**

- Erwachsene 5,50 Euro
- Senioren ¹⁾ und Ermäßigte ²⁾ 4,50 Euro
- Kinder und Jugendliche ³⁾ 4,00 Euro
- Familien ⁴⁾ 14,00 Euro

b) **Zehnerkarten:**

- Erwachsene 50,00 Euro
- Senioren und Ermäßigte 40,00 Euro
- Kinder und Jugendliche 35,00 Euro

c) **Saisonkarten:**

- Erwachsene 115,00 Euro
- Senioren und Ermäßigte 85,00 Euro
- Kinder und Jugendliche 60,00 Euro
- Familien:
 - Ein Elternteil mit eigenen Kindern 150,00 Euro
 - Zwei Elternteile mit eigenen Kindern 240,00 Euro

d) **Feriendauerkarten:**

- Schüler ⁵⁾ 40,00 Euro

e) **Gruppenkarten:**

- Kinder- und Jugendgruppen von Vereinen kostenlos
- Je Gruppenmitglied 3,00 Euro

f) **Feierabendkarten:**

- | | |
|--------------------------|-----------|
| • Erwachsene | 3,50 Euro |
| • Senioren und Ermäßigte | 3,00 Euro |
| • Kinder und Jugendliche | 2,50 Euro |

Auf Anfrage ist dem Bäderpersonal ein amtlicher Altersnachweis vorzulegen.

- 1) Als **Senioren** gelten Personen ab dem 65. Lebensjahr.
- 2) **Ermäßigten** Eintritt erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises:
 - Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - Studenten,
 - Auszubildende,
 - Wehr- und Freiwilligendienstleistende,
 - Inhaber der Jugendleiter- oder Ehrenamtscard,
 - Aktive Mitglieder der DLRG, des DRK oder des THW,
 - Schwerbehinderte ab GdB 80 oder mit Vermerk B.

Das Lösen ermäßigter Eintrittskarten ist nur an einer Personalkasse möglich.

Jeweils einer Begleitperson von schwerbehinderten Badegästen mit Vermerk B im Schwerbehindertenausweis wird freier Bad Zutritt gewährt.

- 3) **Kinder und Jugendliche** im Sinne dieser Nutzungsbestimmungen sind Personen vom 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Kinder, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Zahlung der Eintrittspreise befreit.
 - 4) Als **Familie** gelten – sofern nicht anders bestimmt – zwei Eltern- bzw. Großelternanteile mit eigenen Kindern bzw. Enkelkindern vom 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - 5) **Schüler** sind Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, welche sich im Besitz ihres gültigen Schülerscheines befinden.
2. **Einzelkarten** gelten für den Zeitraum vom Badzutritt bis zum Verlassen des Freibades. Mehrmaliger täglicher Besuch mit der gleichen Einzelkarte ist nicht möglich. Bei kurzzeitigem Verlassen des Freibades (max. 1 Stunde) ist daher an der Kasse oder bei der Badeaufsicht zuvor eine entsprechende Berechtigungskarte für den Wiedereintritt erhältlich. Nicht genutzte Einzelkarten können nicht erstattet werden.
 3. **Zehnerkarten** ermöglichen zehn Einzeleintritte. Ein Einzeleintritt gilt den Regeln für Einzelkarten entsprechend für den Zeitraum vom Badzutritt bis zum Verlassen des Freibades. Mehrmaliger täglicher Besuch wird als separater Eintritt gezählt. Nicht genutzte Zehnerkarten können nicht erstattet werden. Zehnerkarten haben eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Kaufdatum.
 4. **Saisonkarten** gelten nur für die laufende Freibadsaison, vom offiziellen Öffnungsdatum bis zur Badschließung. Sie können schon vor Eröffnung im Onlineshop und zu den Vorverkaufszeiten in der Vorverkaufsstelle erworben werden und verlieren mit Schließung des Freibades ihre Gültigkeit. Eine Rückvergütung gelöster Saisonkarten, gleich aus welchem Grunde, ist nicht möglich. Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Eine tägliche Mehrfachnutzung ist möglich.
 5. **Feriendauerkarten** gelten für den Zeitraum vom ersten bis zum letzten hessischen Sommerferientag der laufenden Freibadsaison. Eine Rückvergütung gelöster Feriendauerkarten, gleich aus welchem Grunde, ist nicht möglich. Sie sind personengebunden und nicht übertragbar. Eine tägliche Mehrfachnutzung ist möglich.
 6. **Gruppenkarten** sind an Institutionen oder Personen gebundene Sammelkarten. Sie sind nicht

übertragbar. Tägliche Mehrfachnutzungen sind nicht möglich. Die Besuchszeit und Anzahl der Gruppenstärke werden erfasst. Die Gruppenstärke muss dabei mindestens aus 6 Besuchern bestehen. Eine Voranmeldung beim Bäderpersonal mit angemessener Frist ist für die Inanspruchnahme dieses Tarifs erforderlich. Der Erwerb von Gruppenkarten ist nur an einer Personalkasse möglich. Die Bezahlung erfolgt vor Ort; die Stadt Bidingen ist nicht zu einer nachträglichen Rechnungsstellung verpflichtet.

Zur Nutzung von Gruppenkarten berechtigt sind u.a.:

- Schulklassen sowie deren Aufsichtskräfte,
- Vereinsmitglieder zur Durchführung von Training, Gruppenschwimmen oder sonstigen Übungen sowie deren Übungsleiter,
- Kinder- und Jugendgruppen als Gäste der Jugendherberge Bidingen, inklusive Betreuer,
- Kursteilnehmer zur Durchführung regenerativer Maßnahmen des Gesundheitswesens, der Gesundheitsvorsorge und des Schwimmunterrichts sowie deren Kursleiter.

7. **Feierabendkarten** sind Tageskarten mit eingeschränkter Gültigkeitsdauer. Sie können im Mai und September ab 17:00 Uhr, ansonsten im Juni, Juli und August ab 18:30 Uhr gelöst werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2 sinngemäß.

III. Sonderregelungen für Kurse

1. Die Durchführung von kostenpflichtigen Kursen im Freibad bedarf der vorherigen Anmeldung seitens der Kursleitung und des Abschlusses einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Bidingen. Für Kurse mit einer Dauer von bis zu drei Terminen ist ein Nutzungsentgelt von 50,00 Euro zu entrichten. Für Kurse mit einer Kursdauer von mehr als 3 Terminen sind 80,00 Euro zu entrichten. Die Gebühren nach Satz 2 und 3 dieses Kapitels entfallen, sofern es sich bei den Kursen um Schwimmunterricht handelt.
2. Eltern bzw. Großeltern von Kindern, welche einen Schwimmkurs im Freibad der Stadt Bidingen besuchen, wird bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes kostenfreier Eintritt zum Zwecke der Begleitung zum Schwimmkurs gewährt. Die maximale Anzahl von Begleitpersonen nach Satz 1 dieser Regelung ist auf eine Person pro Kind beschränkt. Die Berechtigung zur kostenfreien Begleitung gilt nur für die Dauer der jeweiligen Kurseinheit und berechtigt nicht zur anderweitigen Nutzung des Bades.

IV. Sonstige Nutzungsentgelte

1. Die Stadt Bidingen bietet den Besuchern des Freibades während des Badebetriebes eine begrenzte Anzahl von Strandkörben zur unentgeltlichen Nutzung an. Zum Öffnen der grundsätzlich verschlossenen Strandkörbe sind an der Schwimmmeisterkasse Schlüssel erhältlich, wobei pro Schlüssel ein Pfandbetrag von 10,00 Euro zu hinterlegen ist. Bei Rückgabe der Strandkorbschlüssel wird der hinterlegte Pfandbetrag erstattet.
2. Nutzer der Strandkörbe sind verpflichtet, diese schonend zu behandeln. Beschädigungen oder grobe Verschmutzungen durch den Nutzenden, welche von diesem nicht behoben bzw. beseitigt werden, können zum Schadensersatz und/oder dem Einbehalt des Pfandbetrages gemäß Ziffer 1 führen. Die Entscheidung hierüber trifft der diensthabende Leiter der Badeaufsicht im Namen der Stadt Bidingen nach billigem Ermessen.
3. Nutzer des Wohnmobilstellplatzes am Freibad dürfen zu den regulären Öffnungszeiten des Bades gegen eine Gebühr von 2,00 € die Duschen des Freibades benutzen. Das Lösen einer Duschkarte an der Personalkasse berechtigt nicht zu einer anderweitigen Nutzung des Bades und ist nur für einen einmaligen Eintritt gültig.
4. Für die Ausstellung einer Saison-, Feriendauer- oder Zehnerkarte auf einer RFID-Karte ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro zu zahlen. Die RFID-Karten können in der darauffolgenden Saison weiterverwendet werden, sofern dann eine neue Dauer- oder Zehnerkarte erworben wird und sich

die persönlichen Daten des Karteninhabers nicht geändert haben. Die Karte kann in diesem Fall an der Freibadkasse verlängert werden.

5. Auf Antrag kann gegen eine Verwaltungsgebühr von 8,00 € ein Eintrittsnachweis zur Vorlage bei einer Krankenkasse ausgestellt werden. Der Antrag ist in Textform an die Stadt Büdingen zu richten. Der Nachweis enthält die digital durch das Eintrittskontrollsystem erfasste Anzahl der Eintritte pro Saison und wird an den Antragsteller zur weiteren Verwendung adressiert.
6. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 3 Abs. 3 der Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Büdingen vom Magistrat überlassenen Gegenstände wird ein Pauschalbetrag in Höhe von je 10,00 € in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
7. Nutzer, die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte angetroffen werden oder denen missbräuchliche Nutzung des Kassenautomaten bzw. der Eintrittskarte nachgewiesen wird, werden gemäß § 4 Abs. 6 der Haus- und Badeordnung des Freibades der Stadt Büdingen mit einem Verwarnungsgeld von 20,00 Euro pro missbräuchlicher Nutzung belegt. Bei Verweigerung der formlosen Verwarnungsgeldzahlung erfolgt ein förmlicher Strafantrag.

V. Gebührenregelung bei Veranstaltungen im Freibad

Bei Veranstaltungen im Freibad ist eine evtl. erforderliche Entgeltregelung auf den Einzelfall bezogen und erfolgt durch den Magistrat der Stadt Büdingen.

VI. Entgeltersatz bei Badschließung


1. Für Zeiten der Freibadschließung erfolgt kein Ersatz geleisteter Gebühren, sofern diese durch technische Störungen oder sonstige von der Stadt Büdingen nicht zu vertretende Ursachen bedingt sind. Dies gilt auch bei betriebsbedingter Schließung.
2. Entgeltersatz erfolgt auch dann nicht, wenn vom Magistrat genehmigte Veranstaltungen im Freibad eine Änderung der regulären Öffnungszeiten erfordern und der Badebetrieb hierdurch um nicht mehr als fünf Kalendertage ausgesetzt wird.
3. Sofern die Freibadschließung über einen längeren Zeitraum erforderlich ist, kann der Magistrat Sonderregelungen treffen.

VII. Besondere Bestimmungen

1. Jedes Kind/jeder Jugendliche mit Wohnsitz in der Großgemeinde Büdingen, das/der erfolgreich einen Schwimmkurs absolviert und besteht, bekommt auf Antrag die Kursgebühr bis zu einem Maximalbetrag von 200,00 € pro Person und Abzeichen erstattet und erhält für die folgende Saison freien Eintritt. Bei Kursgebühren, welche den Maximalbetrag von 200,00 € unterschreiten, wird nur die tatsächlich angefallene Gebühr erstattet. Die Inanspruchnahme der Erstattung ist ab dem Frühschwimmbzeichen „Seepferdchen“ möglich und gilt auch für weitere neu erworbene Schwimmbzeichen wie Freischwimmer, Silber, Gold usw.

Büdingen, den 27.03.2026

Der Magistrat der Stadt Büdingen



Benjamin Harris

Bürgermeister